



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Kunstgeschichte
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Februar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Kunstgeschichte wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Kunstgeschichte oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Kunstgeschichte vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten fundierte und umfassende Kenntnisse über die verschiedenen Epochen, Gattungen und Themen der Kunstgeschichte sowie die besondere Befähigung zum kunsthistorisch-wissenschaftlichen Arbeiten. ⁴Dies schließt die souveräne Abfassung wissenschaftlicher Texte, den kritischen Umgang mit Quellen und kunsthistorischer Sekundärliteratur, die Formulierung eigener Forschungsinteressen sowie eine reflektierte Herangehensweise an Bau- und Bildwerke ein. ⁵Neben Deutsch und Englisch muss eine weitere lebende Fremdsprache oder eine alte Sprache beherrscht werden.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Institut für Kunstgeschichte im Department für Kunstwissenschaften einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefülltes Formblatt zur Erfassung der persönlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber, das vom Institut für Kunstgeschichte im Department für Kunstwissenschaft herausgegeben wird;
2. ein „Transcript of Records“ aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 nach dem Leistungsstand von 150 ECTS-Punkten, dem mindestens 50 ECTS-Punkte oder gleichwertige Leistungsnachweise aus kunsthistorischen Veranstaltungen, die den im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zum Bewerbungszeitpunkt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen, zugrunde liegen müssen und aus dem eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser hervorgeht; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
4. ein Nachweis über Kenntnisse einer weiteren lebenden Fremdsprache auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder

einer alten Sprache auf äquivalentem Niveau; soweit ein entsprechender Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, muss dieser spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Kunstgeschichte nachgereicht werden;

5. eine selbstverfasste wissenschaftliche Arbeit in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von 25.000 bis 35.000 Zeichen, die sich einer kunstgeschichtlichen Problemstellung widmet und die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeitsweise belegt; der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass der Text selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Kunstgeschichte sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Bei den zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die selbstverfasste wissenschaftliche Arbeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und 4 bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte ist festgestellt, wenn mindestens zwei Bewertungen auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen; Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Bei grundsätzlich als geeignet festgestellten Bewerberinnen und Bewerbern, die in ihrem Erststudium zwar weniger als 50 ECTS-Punkte aus kunsthistorischen Veranstaltungen erbracht haben, aber eine mindestens fünfjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung in einem kunsthistorischen Berufsfeld (z. B. Beschäftigungen in kunsthistorischen Museen und Sammlungen, in Kunstausstellungshäusern, im Kunsthandel, in Kunstverlagen, in kunsthistorischen Archiven, in der kunsthistorischen Pädagogik und Erwachsenenbildung, in der Kunstpublizistik sowie in kunsthistorischen Universitäts- oder Forschungsinstituten) vorweisen können, erfolgt auf Antrag eine Einladung zu einem persönlichen Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. ³Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber durch ihre berufliche Tätigkeit dem Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der LMU zum Bewerbungszeit-

punkt entsprechende Fachkenntnisse erworben haben. ⁴Wenn der Erwerb dieser Fachkenntnisse von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bestätigt wird, erfolgt damit auch eine Bestätigung der Eignung gemäß Abs. 2; anderenfalls ist im Endergebnis auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlgesprächs gemäß § 4 Abs. 3 ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Kunstgeschichte wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstel-

lender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Kunstgeschichte unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 20. Februar 2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2024/25. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2012, geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Februar 2024, Nr. I.4 – 411.5.2.

München, den 15. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2024.